

26. 1. Beginn der Frist zur Klageanbringung bei Ansprüchen von Beamten aus ihrem Dienstverhältnis.

2. Können im Laufe des innerhalb der gesetzlichen Frist nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörde erhobenen Rechtsstreits weitere Ansprüche des Beamten im Wege der Klagerweiterung auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden?

Reichsbeamtengesetz § 150.

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, (GS. S. 241) § 2.

Preuß. Gesetz vom 27. März 1872, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., (GS. S. 268) § 23.

Preuß. Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) § 7.

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 42.

Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 § 39.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1918 i. S. G. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). Rep. III 393/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erblasser der Kläger, G., wurde infolge eines von ihm im Dienste erlittenen Betriebsunfalls unter Bewilligung eines gemäß dem Unfallfürsorgegesetze bemessenen Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt. Er forderte im Jahre 1909 auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes die Erstattung verschiedener Auslagen für ärztliche Behandlung, Heil- und Stärkungsmittel. Die Erstattung dieser Auslagen wurde von der Oberpostdirektion zum größten Teile abgelehnt und ihm dabei eröffnet, daß nur solche Aufwendungen erstattet werden würden, welche von dem Vertrauenssarzte der Postverwaltung für notwendig erachtet würden.

Die Beschwerde des G. hiergegen wurde vom Reichspostamte durch Verfügung vom 21. September 1909 zurückgewiesen. Darauf erhob

G. im November 1909 Klage auf Erstattung verschiedener von ihm aufgewendeter Heilungskosten im Betrage von 435,86 M. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte vom 13. März 1911 erweiterte G. den Klageantrag um einen Betrag von 120 M. Arztkosten und um 548,89 M. für Heil- und Stärkungsmittel verschiedener Art, die er in der Zeit vom 29. Dezember 1909 bis Ende Mai 1910 aufgewendet habe. Die Erstattung der 120 M. hatte die Oberpostdirektion abgelehnt; das Reichspostamt, an das G. sich beschwerdeführend wandte, hatte das Verfahren der Oberpostdirektion durch Verfügung vom 23. April 1910 gebilligt. Auch ein erneutes Gesuch des G. um Erstattung der 120 M. sowie der weiteren Aufwendungen für Heil- und Stärkungsmittel war erfolglos geblieben. Beide nachträglich erhobenen Forderungen wurden vom Landgericht abgewiesen; die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Auf die Revision ist das Berufungsurteil, soweit es den Anspruch auf Erstattung der 548,89 M. für Heil- und Stärkungsmittel betrifft, aufgehoben, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Landgericht und Berufungsgericht erachten die Frist, welche § 150 RBeamtG. für die Anbringung der Klage vorschreibt, hinsichtlich der beiden streitigen Forderungen nicht für gewahrt. Sie nehmen an, daß diese Frist hinsichtlich der 120 M. Arztkosten durch den dem G. am 26. April 1910 zugestellten Bescheid des Reichspostamts vom 23. April 1910 in Lauf gesetzt sei, daß sie hinsichtlich der 548,89 M. Heilungskosten, deren Erstattung bereits durch den Bescheid des Reichspostamts vom 21. September 1909 endgültig zurückgewiesen sei, mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens am 1. Juni 1910, begonnen habe und daß die Anbringung der Klage erst mit dem Zeitpunkt als erfolgt anzusehen sei, in dem diese Ansprüche durch Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung gemäß § 281 RBeamtG. rechtshängig geworden seien.

Die Revision rügt die Verletzung des § 150 RBeamtG. und führt aus, daß die Bescheide des Reichspostamts vom 21. September 1909 und 23. April 1910 für den Beginn der Frist zur Klageanbringung nicht von entscheidender Bedeutung sein könnten, da die Verwaltungsbehörde selbst an diese Bescheide nicht gebunden sei und im vorliegenden Falle auch von ihrer Befugnis zu späterer aber-

maliger Prüfung Gebrauch gemacht habe. Die Frist des § 150 könne daher erst von Zustellung des Bescheids vom 10. Dezember 1910 ab gerechnet werden, und somit sei die Klage rechtzeitig angebracht. Diese Ausführungen der Revision stehen im Widerspruche zu der von dem Reichsgericht, und insbesondere auch von dem erkennenden Senat, in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auffassung. Die Frist des § 150 BeamtG. wird — ebenso wie die Fristen des § 2 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, des § 23 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, des § 7 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes, des § 42 MannschVerfG., des § 39 OffizPensG. und anderer die Verfolgung von Beamtenansprüchen regelnder Gesetze — in Lauf gesetzt durch eine Verfügung der maßgebenden Behörde, welche sich erkennbar als eine bestimmte, die Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung darstellt. Daß diese Behörde befugt ist, die Entscheidung von Amts wegen oder auf Veranlassung des Beamten abzuändern, beeinflusst den Beginn und den Lauf der Frist zur Klagerhebung nicht. Am wenigsten kann es dem Beamten freigestellt bleiben, durch wiederholtes Vorbringen seiner Gesuche diese Fristen von neuem in Lauf zu setzen und damit den Zweck der Setzung der Fristen zu vereiteln. Diese Rüge kann daher nicht für begründet erachtet werden.

Dagegen kann den Vorentscheidungen darin nicht beigetreten werden, daß die Berücksichtigung dieser dem öffentlichen Rechte angehörigen Klagenansprüche nur erfolgen könne, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung der obersten Reichsbehörde im Sinne der Zivilprozeßordnung rechtshängig geworden wären. Der prozessuale Begriff der Rechtshängigkeit kommt für die Anwendung des § 150 BeamtG. und der gleichartigen Bestimmungen nicht in Betracht. Die Quelle dieser dem materiellen öffentlichen Rechte angehörenden Bestimmungen ist § 2 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861. § 2 gewährt für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis den Weg der öffentlichen Klage, knüpft ihn aber an Bedingungen, welche die Rücksicht auf den Staatshaushalt, die Ordnung des Kasernenwesens und das dienstliche Verhältnis der Beamten erfordern. darunter an die Innehaltung einer sechsmonatigen Frist für die

Anbringung der Klage. Hieraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Erhebung fernerer Ansprüche im Laufe des Rechtsstreits, wenn sich diese lediglich als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klagenanspruchs darstellen, nicht an die Innehaltung der sechsmonatigen Frist geknüpft ist. Dem Sinne und Zwecke des Gesetzes ist vielmehr damit genügt, daß der ursprünglich geltend gemachte einheitliche Anspruch rechtzeitig erhoben ist.

Ob im Laufe des Rechtsstreits geltend gemachte fernere Ansprüche im vorstehenden Sinne als Erweiterungen des ursprünglichen Klagenanspruchs anzusehen sind, ist nur nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage des einzelnen Falles zu beurteilen. Nur so viel läßt sich allgemein sagen, daß für die Beantwortung dieser Frage wesentlich mit in Betracht kommen Bedeutung und Tragweite derjenigen verwaltungsbehördlichen Entscheidung, gegen welche sich die Klage richtet. Wenn beispielsweise demjenigen, der auf Grund der Behauptung, er sei Beamter, einen zeitlich bestimmten Teil des ihm nach seiner Behauptung zustehenden Beamtengehalts einklagt, durch die verwaltungsbehördliche Entscheidung, gegen die sich die Klage richtet, überhaupt die Eigenschaft eines Beamten abgesprochen und deshalb jede Gewährung von Gehalt verweigert worden ist, so bildet die Geltendmachung weiterer Gehaltsteile im Laufe des Rechtsstreits nur eine zulässige Erweiterung der ursprünglich erhobenen einheitlichen Gehaltsklage, die an die Innehaltung der sechsmonatigen Frist nicht gebunden ist.

Diese Ausführungen gelten, wie für § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, für die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche ein „Anbringen“, „Erheben“ oder „Stattfinden“ der Klagen von Beamten aus ihrem Dienstverhältnis binnen bestimmter Frist nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte erfordern, insbesondere auch für § 150 RBeamtG.

Im vorliegenden Falle ist die Frist des § 150 RBeamtG. hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung der 548,39 M. Heilungskosten als gewahrt anzusehen. Das Reichspostamt hatte in der Verfügung vom 21. September 1909 durch die Billigung der Bescheide der Oberpostdirektion vom 7. März und 14. August 1909 die Erstattung der Kosten von Stärkungs- und Heilmitteln überhaupt und schließlich abgelehnt, soweit sie nicht vom Vertrauensärzte der Ver-

waltung für notwendig erachtet wären. Innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Reichspostamts hat der Erblasser der jetzigen Kläger die Klage erhoben auf Erstattung solcher von ihm bereits aufgewendeter Kosten, die von dem Vertrauenssarzte der Postverwaltung nicht als notwendig anerkannt waren. Mit der Erweiterung der Klage forderte er dann die Erstattung von Auslagen, die gleichfalls von dem Vertrauenssarzte der Verwaltung nicht als notwendig anerkannt waren, und die er erst nach der Erhebung der Klage aufgewendet hatte. Es handelt sich hier also um eine Erweiterung des einheitlichen Klagenanspruchs in dem oben erörterten Sinne. Hinsichtlich dieses Anspruchs ist deshalb die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung des Betrags von 120 M Arztkosten. Die Entscheidung des Reichspostamts, welche die Erstattung dieser Kosten ablehnt, ist von dem Erblasser der Kläger innerhalb der sechsmonatigen Frist überhaupt nicht angefochten worden. Die Revision ist deshalb hinsichtlich dieses Anspruchs zurückzuweisen."